

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

„Experiment Freiheit“ – Verein zur Förderung innovativer und praktikabler Konzepte von Bewusstsein, Kommunikation, Gesundheit und Lebensformen des gesellschaftlichen und persönlichen Miteinander – unter besonderem Fokus auf Aspekte von Freiheit und Verantwortung.

Er hat den Sitz in Höf-Präbich, Graz-Umgebung, Österreich und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist grundsätzlich beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein versteht sich als ein Begegnungsforum für Menschen mit dem Ziel der Vernetzung und des Austausches, die sich einsetzen für

- ganzheitliche Gesundheit, Erholung und Rehabilitation von Körper, Geist und Seele
- Schaffen von Bewusstsein und Achtsamkeit zivilisatorischer Herausforderungen zum Erhalt von Gesundheit, Freiheit und Frieden im Einklang mit Mensch und Natur
- traditionelle und innovative Heilkunde und achtsames Miteinander mit dem Ziel der Bewahrung und Weitergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse
- Unabhängigkeit und Freiheit im Denken, Fühlen, Ausdruck und Handeln unter Berücksichtigung von Verantwortung und Selbstbestimmung
- Erforschen und Entwickeln der friedlichen Koexistenz von Mensch, Tier und Natur im Hinblick auf Technik, Zivilisation und Umwelt
- Erforschung autarker, naturnaher und natürlicher Lebens- und Wohnkonzepte unter Einbeziehung von und in Verbindung mit zeitgemäßen, technischen und modernen Mitteln
- Verminderung und Kompensation von belastenden Einflüssen der Zivilisation durch die Vermittlung körperlicher, geistiger und seelischer Ausgleiche, Bewegung und innerer Haltungen für alle Altersklassen, vor allem auch der Jugend
- Entwicklung und Aufrechterhaltung von Lebensfreude allein, in Gemeinschaft und in unterschiedlichen Umgebungen
- der verantwortungsvolle Umgang und Zusammenhang zwischen ganzheitlicher Gesundheit und Genuss, Wohlbefinden und Ernährung soll erforscht, gefördert und bewahrt werden
- nachbarschaftlichen, regionalen, nationalen und internationalen Zusammenhalt und friedlichen Austausch aller Menschen
- Bewusstseins- und Persönlichkeitsentwicklung von Menschen aller Altersklassen
- freien Zugang zu Bildung und Wissen
- gesundheitliche, psychosoziale und gesellschaftliche Aufklärung über sachliche, ergebnisoffene und der Suche nach Wahrheit verpflichteten Auseinandersetzung mit recherchierbaren Fakten und deren Interpretationen unter Respekt unterschiedlicher Wirklichkeiten
- Vertretung der Vereinsinteressen und aktive Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- gemeinschaftlichem, friedlichem Miteinander unter Einhaltung der Menschenwürde, der Wahrheit und des freien Ausdrucks.

Ziele des Vereins sind weiterhin die praktische Anwendung der Vereinsziele im täglichen Zusammenleben, Einrichtung von mehreren regionalen, überregionalen und internationalen Begegnungszentren und Zweigstellen, die virtuelle und reale Abhaltung von Meetings, Workshops, Vorträgen, Schulungen, Konferenzen und Kongressen sowie die Organisation, Entwicklung, Bereitstellung und Aufrechterhaltung von regionalen und weiterführenden sozialen Netzwerken.

Der Verein fördert die Entfaltung der Talente seiner Mitglieder durch Weiterbildungsmaßnahmen, Gemeinschaftstätigkeiten und diverse Veranstaltungen und unterstützt Aktivitäten zur Gemeinschaftsbildung, insbesondere durch Informations- und Kommunikationsmittel sowie sozialen Einrichtungen und online.

Die Tätigkeit ist überparteilich und überkonfessionell, der Verein bekennt sich zur wirtschaftlichen und parteipolitischen Unabhängigkeit.

§ 3 Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideale Mittel können dienen:

- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachspezialisten wie Wissenschaftlern und Fach-Experten, Ernährungsspezialisten, Bewegungsspezialisten, Therapeuten, Gesundheitsförderern, Ärzten und Heilpraktikern, Tutoren, Studenten, Universitäten und weiteren an der Vereinsarbeit interessierten Menschen.
- Kooperation von Menschen in und mit Sozialgemeinschaften, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.
- Naturnahes Erleben und entwickeln von Konzepten zur Ressourcen schonenden und gesunden Lebensweise in den Bereichen von Weiterbildungs-, Gesundheitsprojekten im In- und Ausland, auch durch Vernetzung und Kooperationen mit anderen dem Zweck verbundenen Körperschaften.
- Die Möglichkeiten und Konzepte im Sinne dieser Vereinsziele sind zu überprüfen, umzusetzen oder die Umsetzungsfähigkeit durch Informationen an andere weiter zu vermitteln.
- Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen.
- Öffentlichkeitsarbeit: Vorträge, Lesungen, Interviews, Versammlungen, Dialogabende, Workshops, Seminare, Tagungen, Webinare, Social-Media, Online-Kongresse, Podcasts, Live-Videos und Blogs.
- Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes.
- Erstellung oder Anpassung diverser Software zur Unterstützung der Vereinsziele, z.B. Webseiten-Erstellung, Internetforum-Erstellung
- Herausgabe von Mitteilungsblättern, Publikationen und Newslettern
- Bereitstellung technischer Infrastruktur (Server, Computer, Internet, Kameras, Ton- und Lichnanlagen, technisches Zubehör und ähnliches Equipment)
- Einrichtung bzw. Installation diverser Datenbanken, Netzwerke, Server & Software
- gesellige Zusammenkünfte

Als materielle Mittel können dienen:

- Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Förderbeiträge
- Aufnahmebeiträge
- Forschungszuschüsse, öffentliche Zuschüsse
- Bildungsförderungen aus privater wie öffentlicher Hand
- Kulturförderungen
- freiwillige Beiträge, Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Vereinsmärkten, Festivals, Veranstaltungen
- Einnahmen aus Kooperationen
- Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern und durch Erfüllungsgehilfen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO, und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet, soweit etwaige wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Allenfalls erzielte Erträge oder vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines „Experiment Freiheit“ sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder, die sich unterteilen in
- Fördernde Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund der Geschäftsordnung nicht als ordentliche Mitglieder geführt werden. Sie haben keine Stimmberechtigung.

Fördernde Mitglieder sind solche, die „Experiment Freiheit“ in der Vereinstätigkeit vor allem durch besondere Sachkenntnisse, Unterstützung oder die Zahlung eines Förderungsbeitrages unterstützen. Sie haben keine Stimmberechtigung.

Ehrenmitglieder sind solche, die wegen besonderer Verdienste im Verein vom Präsidium dazu ernannt werden. Sie haben keine Stimmberechtigung.

Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag - sofern erhoben - rechtzeitig und vollständig einbezahlen, sind berechtigt, die Einrichtungen, Begünstigungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und ihre satzungsgemäßen Rechte auszuüben. Über Art und Umfang der Inanspruchnahme der Vereinsleistungen und Einrichtungen entscheidet das Präsidium in Beschlüssen, das sich stets um eine bestmögliche Gleichbehandlung aller Mitglieder bemüht. So können unterschiedliche Mitgliedschaftsvarianten für unterschiedliche Leistungsangebote des Vereins vom Präsidium erstellt und von den Mitgliedern wahrgenommen werden.

Diverse Mitgliedschaftsvarianten werden gesondert in den jeweiligen Nutzungsbedingungen bestimmter Leistungen durch das Präsidium definiert. Das Präsidium entscheidet ebenso über die Vergabe von Gratis-Mitgliedschaften bei eingeschränkten Leistungen. Gratis-Mitgliedschaften können jederzeit beendet werden.

Die Nutzungsbedingungen sind jederzeit im Sinne der allgemeinen Online-Dienstverfügbarkeit öffentlich aufrufbar (z.B. Vereinsseite im Internet).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

Die Aufnahme kann auch online erfolgen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Im Fall einer Onlineregistrierung: Die vorläufige Aufnahme erfolgt bis auf eventuellen Widerruf mittels Online-Registrierung durch das beantragende Mitglied unter Zustimmung der jeweiligen Vereinsstatuten, Nutzungsbedingungen und Hausregeln, vorbehaltlich der Prüfung durch das Präsidium.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, von dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt für physische Menschen durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtskräftigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit ohne Bekanntgabe von Gründen möglich. Er muss dem Präsidium schriftlich, auch online, mitgeteilt werden. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft bei Löschung des virtuellen Mitgliederkontos, wenn diese darüber beantragt wurde und sich nur auf diese bezieht.

Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist in besonderen Fällen ohne Angabe von Gründen möglich oder wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat, z.B. wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, Missachtung der realen und virtuellen Hausordnung, wegen unehrenhaftem Verhalten, Vertrauensmissbrauch, Veruntreuung, Diffamierung von Mitgliedern, Betrug oder wegen Nicht-Respektierung der Schiedsgerichtsbarkeit.

Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung erfolgt in Textform, auch online.

Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, sofern erhoben, im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf einer Zeitmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eventueller anteiliger Beiträge oder nicht in Anspruch genommener Leistungen.

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung bzw. des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen; alle fälligen Ansprüche des Vereines bleiben jedoch aufrecht.

Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, auch online, zu beanspruchen. Näheres wird in Beschlüssen geregelt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins nach jeder Richtung hin zu wahren, die Satzungen, Beschlüsse, Nutzungsbedingungen und sonstigen Vorschriften und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und etwaige Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

Einzelne Mitglieder können vom Präsidium aufgrund ihrer aktiven Tätigkeit im Verein von der Entrichtung dieser Beiträge entbunden werden.

Über Art und Umfang der Leistungen entscheiden das Präsidium des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges und der Schiedsgerichtsbarkeit. Es erwachsen aus der Mitgliedschaft keine verbindlichen Ansprüche, weder auf die allgemeine Verfügbarkeit, noch auf die konkrete Nutzungsmöglichkeit jeglicher Ressourcen, Angebote und Leistungen, obgleich der Verein bemüht ist, seine Leistungen dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Ein Mitgliedsbeitrag, sofern erhoben, ist im Voraus zu entrichten. Zur Einzahlung wird eine Nachfrist nach Fälligkeitsdatum zu 14 Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber ruhen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder Teile des Vermögens des Vereines keinen Anspruch.

Für etwaige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine diesbzgl. persönliche Haftung aller Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind das Präsidium, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer sowie das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung (Mitglieder)

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder über eine dafür geeignete Online-Plattform einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und erfolgt durch das Präsidium. Die Tagesordnung wird durch die ordentlichen Mitglieder verfasst.

Die Generalversammlung erfolgt entweder vor Ort oder online in einer nur für Mitglieder zugänglichen Kommunikationsform, z.B. einem Onlineforum. Mitglieder können so in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die jeweils eine Stimme haben. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt eine vom Präsidium beauftragte Person den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über den Voranschlag;

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer(n) und dem Verein;

Entlastung des Präsidiums;

Beschlussfassung über Statuten/Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Das Leitungsorgan (Präsidium)

Das Präsidium besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/in und dem/der 1. Vizepräsidenten/in.

Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

Dem Präsidenten/in obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in dieses für notwendig erachtet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und beide Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Einstimmigkeit der Präsidiumsmitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig.

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung der/die 1. Vize Präsident/in.

Der/die Präsident/in entscheidet über die Zeitbeträge der Mitglieder, sowie über die Einhebung eines Aufnahmebeitrags. Näheres regeln Beschlüsse und Nutzungsbedingungen.

Der Präsidium hat das Recht, eine Geschäftsordnung bzw. Nutzungsbedingungen und Beschlüsse / Richtlinien, Hausordnung (in Ergänzung zu den Statuten) zu erstellen, beschließen, abzuändern oder zu verwerfen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen, in Abwesenheit der/die StellvertreterIn.

Schriftliche Ausfertigungen und finanzielle Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in der/die 1. Vize Präsident/in.

Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern und dem Verein sind möglich.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§14 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt und bestellt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und des Vereins bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium je ein Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit eine/n Vorsitzende/n für das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Im Laufe des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist den Streitparteien Gehör zu gewähren. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht hat nach 2 Monaten beendet zu sein.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - in sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.